

Bereich: Fachbereich Bau

Aktenzeichen: 63 66-2020-00830

Datum: 20.09.2022

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreistag	28.09.2022				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Abschluss Zusatzvereinbarung mit der NJL zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Landrat zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH als Ergänzung des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu ermächtigen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Infolge der Corona-Pandemie im Jahr 2021 erhielt die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL) über den Rettungsschirm „Corona Billigkeitsleistungen 2021“ einen Schadensausgleich vom Land. Dem Rettungsschirm gegenüber antragsbefugt waren die Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen. Auf Grundlage der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ konnten die Verkehrsunternehmen ihre Schäden geltend machen. Der Aufgabenträger konnte diese geltend gemachten Schäden über den Rettungsschirm „Corona Billigkeitsleistungen 2021“ beim Land erstatten lassen.

Die „Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ treten zum 30. Juni 2022 außer Kraft. Dadurch hat sich die Gruppe der Antragsberechtigten auf Leistungen aus dem Rettungsschirm geändert. Ab dem 30. Juni 2022 können die Verkehrsunternehmen nur noch einen Antrag stellen, wenn das wirtschaftliche Risiko auf den Aufgabenträger übertragen wurde. Der Aufgabenträger ist dann befugt sich die Schäden über die Richtlinie erstatten zu lassen.

Infolge des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen der NJL und dem Aufgabenträger trägt die NJL das wirtschaftliche Risiko. Zur Übertragung des Risikos auf den Aufgabenträger für das Jahr 2022 soll eine Zusatzvereinbarung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag geschlossen werden. Diese regelt, dass sofern der NJL Schäden aufgrund der Corona-Pandemie und der Einführung des 9-Euro-Tickets entstehen, der Aufgabenträger das wirtschaftliche Risiko trägt und die Schäden der NJL zu ersetzen hat. Die Antragsfrist für den Aufgabenträger ist der 30. September 2022.

Nach Eingang der Mittel beim Landkreis werden diese an die NJL weitergeleitet. Die Mehrausgaben des Landkreises sind daher durch die Mehreinnahmen aus der Richtlinie gedeckt. Es handelt sich um einen Gesamtschaden in Höhe von ca. 700.000,00 Euro. Die Erstattungen werden über die vorhandene Buchungsstelle der Billigkeitsmaßnahmen vorgenommen, welche mit einer Zweckbindung (Mehrerträge decken Mehraufwendungen) versehen ist. Daher ist eine haushaltsrechtliche Ermächtigung in Form eines überplanmäßigen Aufwandes mit Auszahlung nicht erforderlich.

Sofern das Verkehrsunternehmen weiterhin auf Grundlage der o.g. Bundesregelungen Schäden geltend machen möchte, kann dies nur für Schäden für den Zeitraum Januar 2022 bis Juni 2022 erfolgen. Danach entstandene Schäden könnten nicht mehr unter Zuhilfenahme von Landes- und Bundesmitteln ausgeglichen werden.

Dem Verkehrsunternehmen würde ohne Zusatzvereinbarung ein schwerer wirtschaftlicher Schaden entstehen, da der Landkreis ohne die bereitgestellten Gelder die Schäden ab Juli 2022 nicht ausgleichen kann.

Anlagen: Zusatzvereinbarung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)